

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 19/2010
(22.12.2010)**

**Erste Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung DHBW Technik – StuPrO DHBW Technik**

Vom 22.12.2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 10. November 2010 nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Technik (StuPrO DHBW Technik) beschlossen. Der Gründungspräsident der Hochschule hat am 22. Dezember 2010 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 DH-ErrichtG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

§ 7 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen* wird um Absatz 4 ergänzt:

„(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

Artikel 2

Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Technik erhält folgende Fassung:

„Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Technik

1. Erläuterung der benoteten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs.1

- **Klausurarbeit (K)**

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus dem Modulplan.

- **Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)**

Die mündliche Prüfung ist die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und § 14; sie dauert ca. 30 Minuten.

- **Mündliche Prüfung Praxismodul (MP-P)**

Die mündliche Prüfung soll u. a. das Verständnis des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen.

- **Konstruktionsentwurf (KE)**

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und/oder produktionsorientierter Sicht.

- **Programmmentwurf (PE)**

Ein Programmmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

- **Studienarbeit (S)**

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

- **Projektarbeit (PA)**

Die Projektarbeit soll die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

Die Projektarbeiten sind in der Praxisphase zu erstellen.

- **Referat (R)**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 - 30 Minuten umfasst.

- **Bachelorarbeit (B)**

Sie kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

Die benoteten Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 7 können in Teilprüfungen je Unit geteilt werden. Die Teilprüfungen sind einzeln zu benoten, die Prüfungsergebnisse werden im Transcript of Records separat ausgewiesen und die Gesamtnote des Moduls der Prüfungsleistung wird als gewichteter Durchschnitt der Teilprüfungsleistungsnoten ermittelt. Die Gewichtungsfaktoren sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.“

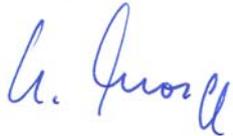
Artikel 3

In-Kraft-Treten:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Artikel 2 findet für Studierende des Studienjahrgangs 2009 für die Module des ersten Studienjahrs, für Studierende des Studienjahrgangs 2008 für die Module des ersten und zweiten Studienjahrs keine Anwendung.

Stuttgart, den 22. Dezember 2010



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident